

**3. Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Schernfeld  
für das Gebiet des Gemeindeteils Schönhofeld  
vom 3.12.2018**

Die Gemeinde Schernfeld erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1 Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schernfeld für das Gebiet des Gemeindeteils Schönhofeld in der Fassung vom 18.3.1993, zuletzt geändert am 17.1.2013 wird wie folgt geändert:

**a, § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße	
bis 5 cbm/h	95,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	120,00 €/Jahr
über 10 cbm/h	160,00 €/Jahr.

**b, § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 1,90 €.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2019 in Kraft.

Eichstätt, 3.12.2018  
Gemeinde Schernfeld

**Bekanntmachungsnachweis:**

An allen Gemeindetafeln  
angeschlagen am: 7.12.2018  
abgenommen am: 7.1.2019  
Für die Richtigkeit: Eichstätt, \_\_\_\_\_

Ludwig Mayinger  
1. Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ludwig Mayinger, 1. Bürgermeister